Amt

Rechtsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2405/26

Titel

Festlegung aus der Sitzung des Stadtrates vom 28.10.2026

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Es sollte geprüft werden, ob der Wahlzettel auch die Möglichkeit hätte enthalten müssen, dass man mit „Nein“ oder mit „Enthaltung“ abstimmen kann.

Die Gestaltung des Wahlzettels beruht auf den rechtlichen Vorgaben des § 39 ThürKO in Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt. Nach § 39 Abs. 2 Satz 4 ThürKO und Satz 9 ThürKO ist gewählt, wer mehr als die Mehrheit bzw. mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Dies setzt voraus, dass die Stimme zum einen abgegeben und zum anderen gültig ist. Daher sind Stimmzettel, die nicht abgegeben wurden, weil sich das entsprechende Stadtratsmitglied der Stimme enthalten wollte, bereits keine abgegebene Stimme (vgl, Schreiben Landesverwaltungsamt vom 16.01.2001 Az: 204.1-1367-005/00-EF). Insoweit entspräche die Gestaltung des Stimmzettels für Wahlen unter Berücksichtigung von Nein-Stimmen sowie Stimmenthaltungen nicht den rechtlichen Anforderungen, weil es sich insoweit um keine gültigen Abstimmungsmöglichkeiten handelt (vgl. a.a.O.)

Die Auffassung wurde 2009 in der kleinen Anfrage Drucksache 4/5021 v. 18.03.2009 nochmals bestätigt. Dort heißt es: „Eine auf "Ja oder Nein" lautende Fragestellung auf dem Wahlzettel sieht § 39 ThürKO nicht vor.“

Demgemäß ist zulässig nur, dass auf dem Wahlzettel eine der vorgeschlagenen Personen gewählt wird.

Ein „Nein“ auf dem Wahlzettel wäre daher als unzulässiger Zusatz bzw. als Stimmzettel anzusehen, der den Wählerwillen nicht in der von § 39 Abs. 2 ThürKO geforderten Weise (Wahl einer Person) erkennen lässt, und macht den Wahlzettel insgesamt ungültig. Ein Nein-Votum kann nach der Systematik der Vorschrift nur dadurch zum Ausdruck kommen, dass keiner der Bewerber angekreuzt wird (Nichtabgabe einer gültigen Stimme), nicht aber durch ein „Nein“ auf dem Stimmzettel selbst. Von dem Stimm- bzw. Wahlrecht eines Mitgliedes des Stadtrates ist nämlich nicht nur sein Recht auf Teilnahme an einem entsprechenden Wahlgang umfasst, sondern auch sein Recht, sich an einer Wahl nicht zu beteiligen, ohne dass seine Stimme als Enthaltung gewertet wird. (VG Gera, Urteil vom 25. Oktober 2006 – 2 K 838/06 Ge –, Rn. 30, juris; vgl. auch VG Hannover, Urteil v. 23.06.2026, Az: 1 A 4130/15)

Anlagen

→ Kleine Anfrage Drucksache 4/5021

Kühnert

Unterschrift Amtsleitung

09.11.2026

Datum

©Stadt Erfurt